

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 21.04.2022)

WEG	Anmerkungen/Hinweise UNB
03 Groß Ziescht	<p>Obwohl das WEG vollständig Flächen des „Biotopverbundes“ nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg überlagert, wird im Datenblatt davon ausgegangen, dass beim Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf den Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch entstehen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen bei der Erschließung und beim Bau der WKA bleiben bisher unberücksichtigt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wird darauf hingewiesen, dass es durch die Aussparungen aufgrund bestimmter Waldfunktionen zu einem erhöhten Erschließungsaufwand kommen kann. Auch aufgrund des gehäuft Vorkommens des Raufußkauzes in diesem Waldgebiet sollte die Gebietsabgrenzung nochmals überprüft werden, da ohnehin in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei der Standortfestlegung die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind.</p>
04 Jüterbog-Altes Lager	<p>Nördlich des WEG 04 befindet sich innerhalb des SPA „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ ein traditioneller Seeadlerbrutplatz. Das WEG liegt zum Großteil in dessen Restriktionsbereich (6.000 m). Die streng geschützte Brutvogelart wird bisher nicht berücksichtigt.</p> <p>Vor allem im Osten der WEG-Kulisse befinden sich laut Biotopkataster der UNB und des LfU¹ großflächige geschützte Biotopstrukturen (Vorwälder trockener Standorte, trockene Sandheiden) und FFH-Lebensraumtypen (4030 – Trockene europäische Heiden) mit entsprechendem Arteninventar. Es wird empfohlen, diese Bereiche auszusparen, da dadurch vor allem zu den angrenzenden Schutzgebieten im Osten (NSG „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“, FFH „Forst Zinna-Keilberg“, SPA „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“) ein wichtiger Pufferbereich entstünde. Die Schutzgebiete beherbergen diverse Schwerpunktarten von streng geschützten Brutvögeln (u. a. Ziegenmelker, Baumfalke, Wiedehopf, Raufußkauz, Seeadler (weiter weg liegend), Schwarzkehlchen) und Fledermäusen (zahlreiche Winterquartiere). Eine WEG-Kulisse, die geschützte Biotopstrukturen überplant und bis unmittelbar an solche Schutzgebietsgrenzen heranreicht, ist gem. § 34 (1) BNatSchG zwingend einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, da erhebliche Beeinträchtigungen nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Eine Vorprüfung nur für das SPA-Gebiet erscheint nicht ausreichend.</p>

¹ Landesamt für Umwelt Brandenburg

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 21.04.2022)

WEG	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>Die Verträglichkeitsvorprüfung für das angrenzende FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“ fehlt bisher. Hier wäre vor allem der mögliche Einfluss auf die Gruppe der Fledermäuse zu prüfen. Darüber hinaus sind schädigende Fernwirkungen auf das NSG bzw. mögliche Konflikte mit der NSG-VO zu beleuchten. Das Einplanen geeigneter Abstände erscheint hier ratsam. Unzureichend erscheint der UNB auch, dass die Argumentationskette der Abwägung auf das Vorhandensein von Windkraftanlagen abstellt und daher eine geringere Bedeutung dem jeweiligen Belang zugemessen wird. Eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Forst Zinna-Keilberg“ reicht zudem bis in das WEG hinein.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming sind die Flächen als bedeutende Flächen für den nationalen Biotopverbund dargestellt. Eine nochmalige Überprüfung der Argumentationskette zum Kriterium B 10 Biotopverbund/LaPro und B 03 FFH-Gebiete und ggf. Ergänzung erscheint sinnvoll.</p>
08 Kummersdorf-Gut	<p>Zum Abwägungsbelang B 03 (FFH-Gebiet) und zu Anhang B 3 (Natura-2000-Vorprüfung) der Umweltprüfung</p> <p>Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Einschränkend wird allerdings darauf hingewiesen, dass dies nur für die Ebene der Regionalplanung gilt und dass auf nachfolgenden Ebenen auf Grundlage weiterer Erkenntnisse erneut über die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung entschieden werden muss.</p> <p>Es ist hier darauf hinzuweisen, dass die zu erwartenden Erkenntnisse aus Kartierungen der Artengruppen der Fledermäuse und Vögel nicht nur zur Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung führen können. Sie können auch zu substanziellen Einschränkungen der Nutzbarkeit des Eignungsgebietes für die Errichtung von WKA führen, wenn Funktionsbeziehungen insbesondere von Fledermauspopulationen in das FFH-Gebiet hinein gestört werden.</p> <p>Nördlich des WEG befinden sich 2 Kranichbrutplätze, deren Pufferbereich bis ins WEG hineinreicht.</p> <p>Ebenfalls nördlich des WEG befindet sich im Restriktionsbereich (6.000 m) ein traditioneller Seeadlerbrutplatz mit Wechselhorsten. Ewas 1.500 m nordwestlich des WEG befindet sich eine der wenigen bekannten Wochenstuben</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 21.04.2022)

WEG	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>der Nordfledermaus in Brandenburg, sodass auch nicht auszuschließen ist, dass die Art auch im WEG vorkommt. Im Eignungsgebiet sind aus der ADEBAR Kartierung 2008 Reviere der windkraftrelevanten Arten Ziegenmelker und Waldschnepfe bekannt, darüber hinaus Kartierungen des Schwarzspechtes als Art, die stehendes Altholz benötigt.</p> <p>Hinsichtlich der Kriterien B 03 (FFH-Gebiet) ist nach derzeitigen Kenntnisstand der UNB zumindest nochmals auf die Fledermausfauna vertiefend einzugehen. Entsprechende Flugkorridore oder Nahrungshabitate sind im gesamten Waldgebiet nicht auszuschließen. Besonders hervorzuheben sind hier die durch das Vorhaben überplanten gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, die gleichzeitig auch wichtige Trittsteinbiotope, in dem sonst von monotonen Kiefernforst geprägten Bereich, darstellen. Nicht umsonst sind die Flächen im landesweiten Biotopverbund laut Landschaftsprogramm Land Brandenburg eingestellt und Bestandteil im Projekt Biotopverbund Südbrandenburg. Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming stellt die Flächen als Flächen mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund zwischen den Entwicklungsflächen Nr. 65 und 49 dar. Letztendlich wurden beim Neubau der B 101 zwei Querungsbauwerke für Wildtiere eingebracht, um einen Austausch der Tiere aus dem 50-100 km² großen unzerschnittenen Raum im Bereich Sperenberg / Kummersdorf in westliche Richtung zu ermöglichen.</p> <p>Im Datenblatt unter Kumulation sind die Aussagen der Unterlagen insbesondere der FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das Waldbrandschutzkonzept, deren Umsetzung in den kommenden Jahren seitens des Flächeneigentümers (Land Brandenburg) beabsichtigt ist, zu berücksichtigen.</p> <p>Die UNB ist Mitglied in der Projektgruppe „Museum in der Natur“, die sich im Bereich der WGT Liegenschaft Kummersdorf / bzw. der ehemaligen Heeresversuchsanstalt für die Einrichtung eines flächenhaften Museums einsetzt. Hierzu liegt eine Gesamtkonzeption vor. Des Weiteren ist auf die naturschutzfachliche Zielkonzeption für die militärische Liegenschaft Kummersdorf-Gut/Sperenberg und das Denkmal Heeresversuchsstelle Kummersdorf hinzuweisen. Der Landkreis hat mit Kreistagsbeschluss 6-4521/21-IV/1 die Landesregierung aufgefordert, unter Einbeziehung der kommunalen Ebene eine Gesamtkonzeption für die Entwicklung der Liegenschaft „ehemaliger Flugplatz Sperenberg/Heeresversuchsstelle Kummersdorf“, die sich im Landeseigentum befindet, zu erarbeiten und die Fachgutachten entsprechend zu aktualisieren.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 21.04.2022)

WEG	Anmerkungen/Hinweise UNB
14 Forst Zinna	<p>Bezüglich der Flugkorridore der Großtrappe zeichnet das LfU verantwortlich.</p> <p>Entgegen der Auffassung der Regionalen Planungsstelle sieht die UNB ein eindeutiges Votum zum Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen im WEG bei Lage im Flug-/Verbindungskorridor der Großtrappe (Schreiben des LfU vom 11.03.202), insofern kann die UNB nicht den Darlegungen der Planungsstelle im Datenblatt folgen.</p> <p>Durch die unmittelbare Nähe zu den Schutzgebieten (NSG „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“, FFH „Forst Zinna-Keilberg“, FFH „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“) wird mindestens auch eine Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit für erforderlich gehalten. Die Vorprüfung für das SPA-Gebiet wird nicht als ausreichend betrachtet.</p> <p>Im Ergebnis der Vorprüfung (SPA) wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Einschränkend wird allerdings darauf hingewiesen, dass dies nur für die Ebene der Regionalplanung gilt und dass auf nachfolgenden Ebenen auf Grundlage weiterer Erkenntnisse erneut über die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung entschieden werden muss. Es ist hier darauf hinzuweisen, dass die zu erwartenden Erkenntnisse aus Kartierungen der Artengruppen der Vögel und bei der FFH-VP der Fledermäuse nicht nur zur Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung führen können. Sie können auch zu substantziellen Einschränkungen der Nutzbarkeit des Eignungsgebietes für die Errichtung von WKA führen, wenn Funktionsbeziehungen insbesondere von Fledermauspopulationen in das FFH-Gebiet hinein gestört werden.</p> <p>Innerhalb der WEG-Kulisse befinden sich zudem mehrere geschützte Biotop. Dennoch liegen für das Gebiet kaum Artendaten vor. Aus Sicht der UNB ist eine Artenschutzprüfung für weitere TAK-relevante Arten erforderlich, um mögliche Konfliktpotenziale beurteilen zu können.</p> <p>In den angrenzenden teilweise rückgebauten ehemaligen militärisch genutzten Gebäuden sind Fledermaus-Winterquartiere eingerichtet, entsprechende Daten können auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere die Nahrungshabitate und Flugkorridore von Fledermäusen zwischen den beiden ehemaligen Truppenübungsplätzen und der Nuthe (FFH-Gebiet) sind zu betrachten.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 21.04.2022)

WEG	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>In die Betrachtung unter B 09 ist ein „Umgebungsschutz“ der auf dem FFH-Gebiet nordwestlich der Bahnlinie befindlichen Wanderdüne zu ergänzen.</p> <p>Im Datenblatt sind unter Kumulation zumindest auch die Aussagen der Verträglichkeitsvorprüfung für das GIV, die der Regionalplan selbst erarbeitet hat, und welches sich auf unmittelbar angrenzenden Flächen befindet, zu berücksichtigen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming stellt die Flächen als Flächen mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund dar. Die beiden ehemaligen Truppenübungsplätze sind als größte unzerschnittene Naturräume mit je weit über 100 km² Ausdehnung im Landschaftsrahmenplan besonders gekennzeichnet.</p> <p>Es wird eine nochmalige Überprüfung der Argumentationskette zu den Kriterien B 10 (Biotopverbund/LaPro), B 03 (FFH-Gebiete) sowie B 04 (SPA-Gebiete) und ggf. Ergänzung (Verbindungsflächen - Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete) angeraten.</p>
15 Welsickendorf	<p>Für das Areal liegen der UNB bis auf einen Blindschleichenfund keine konkreten Daten vor. Im Bereich der nördlich angrenzenden Kleingewässer wurde ein Kranichbrutplatz bisher nicht berücksichtigt. Des Weiteren existieren Hinweise zu einem Rotmilan im Bereich, der konkrete Standort wird seitens der UNB noch recherchiert und dann mitgeteilt. Im WEG befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Aufgrund der Randlagen im Bereich der ehemals militärisch genutzten Fläche scheint eine Herausnahme sinnvoll.</p> <p>Das WEG befindet sich vollständig auf einer Fläche des landesweiten Biotopverbundes nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburgs. Der Landschaftsrahmenplan wertet die Fläche ebenfalls als überregional bedeutend für den Biotopverbund, insbesondere im Zusammenhang mit weiteren Waldflächen im Nachbarlandkreis.</p> <p>Eine Berücksichtigung des Belanges „Kernfläche Wald“ (B10 Biotopverbund/Lapro) ausschließlich auf der nachgeordneten Ebene wird für nicht praktikabel gehalten, zumal es sich dabei auch um gesetzlich geschützte Biotopflächen handelt.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 21.04.2022)

WEG	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>Das Abweichen von der eigenen Abstandsregelung kann zwar anhand der Argumentationskette nachvollzogen werden, inwieweit diese Aussagen aber rechtlich belastbar sind und die Entscheidung zum Verzicht anderer Potenzialflächen rechtfertigen, kann nicht eingeschätzt werden. Der Würdigung des Biotopverbundes wäre hier generell mehr Gewicht einzuräumen.</p>
17 Dahme/Mark-Ost	<p>Mittig im WEG befindet sich das FFH-Gebiet DE 4147-304 „Schlagsdorfer Hügel“. Die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensraumtypen, hier insbesondere des Lebensraumtyps „trockene, kalkreiche Sandrasen“ ist zu gewährleisten. Aufgrund der Lage und Größe (ca. 5 ha) des FFH-Gebietes kann eine Beeinträchtigung bei der konkreten Standortplanung jedoch vermieden werden.</p>
25 Wünsdorf	<p>Die untere Naturschutzbehörde hat zu der 1. Änderung des FNP Zossen in Bezug auf die Ausweisung der Potenzialflächen für die Windkraftnutzung folgende Stellungnahme abgegeben, die weiterhin aufrechterhalten wird:</p> <p><i>Die Herleitung der artenschutzrechtlichen harten und weichen Tabuzonen erscheint insgesamt schlüssig, sodass die Ausweisung von Konzentrationszonen aus der Sicht des Artenschutzes nachvollziehbar ist. Die angewandten Kriterien entsprechen den in Brandenburg geltenden TAK, werden mit dem bei Gericht bereits herangezogenen sog. „Helgoländer Papier“ begründet oder als weiche Kriterien fachlich begründet hergeleitet. Inwieweit die Berücksichtigung der „weichen Tabuzonen“ innerhalb eines im Regionalplan Havelland-Fläming festgesetzten Windeignungsgebiets insbesondere hinsichtlich der Fledermausnachweise, vor Gericht Bestand haben würde, kann von der Unteren Naturschutzbehörde nicht beurteilt werden.</i></p> <p>Aus der Sicht des Artenschutzes sollte daher die Kulisse der Potenzialgebiete aus der 1. Änderung des FNP der Stadt Zossen beibehalten werden.</p> <p>Die konzentrierten Vorkommen von Ziegenmelker und Waldschnepfe sollten von Windkraftnutzung freigehalten werden. Auch wenn es prinzipiell richtig ist, dass durch Auflichtung von geeigneten in Sukzession befindlichen heideartigen Waldflächen geeignete Habitate für diese Arten wiederhergestellt werden können, sind diese Lebensräume endlich und sollten unabhängig von der Verdrängung der beiden spezialisierten Arten erhalten und wiederhergestellt werden. Dazu ist die Bundesrepublik Deutschland auf Grund der FFH-Richtlinie auf den</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 21.04.2022)

WEG	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>erwähnten ehemaligen Truppenübungsplätzen, die als FFH-Gebiete mit entsprechenden Erhaltungszielen ausgewiesen sind, rechtlich verpflichtet.</p> <p>Das WEG grenzt unmittelbar an das NSG „Jägersberg-Schirknitzberg“ und das gleichnamige FFH-Gebiet DE 3847-307 an. Ob erhebliche Beeinträchtigungen der vorgenannten Artengruppen (insbesondere der Gruppe der Fledermäuse) ausgeschlossen werden können, wäre in einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu dokumentieren.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming werden die Flächen mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Wertgebend ist auch die Unzerschnittenheit des Raumes (20-50 km²) und dies in Berlinnähe. Eine Ergänzung der Argumentationskette zum Kriterium B 10 Biotopverbund/LaPro sowie aufgrund der Nähe zum angrenzenden FFH-Gebiet des Kriterium B 03 und ggf. Ergänzungen sind erforderlich.</p> <p>Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG „Wierachteiche – Zossener Heide“ an den Landkreis hat noch Bestand. Gegenwärtig wird die Eröffnung eines Unterschutzstellungsverfahrens vorbereitet. Der Nordteil des WEG würde sich vollständig im beabsichtigten LSG befinden (vgl. <i>Anlage 3 – Arbeitsversion LSG-Abgrenzung</i>). Im LSG sind nicht nur die per Gesetz ohnehin schon geschützten Biotope bedeutsam, sondern auch jene, welche das Landschaftsbild und die Landschaftszusammenhänge prägen und die eine herausragende Lebensraumfunktion für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten besitzen. Vor diesem Hintergrund sind gerade die großflächigen Kiefernwälder wertgebend, zumal sich diese mit zunehmendem Bestandsalter insbesondere als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel ganz besonders eignen. Hervorzuheben sind hier Arten, die besonders auf die Unzerschnittenheit und Großräumigkeit des Lebensraumkomplexes angewiesen sind. Stellvertretend sei hier für seltene und bedrohte Vertreter der Großvogelfauna der Schwarzspecht mit großen Revieransprüchen und andererseits auf die Ziegenmelker- und Waldschnepfen- Populationen sowie als Vertreter der Fledermausarten auf das Vorkommen der Mopsfledermaus und des Großen Mausohres im Umfeld hingewiesen.</p>
28 Feldheim-Malterhausen	<p>Die Bereiche der als Naturdenkmal (ND) geschützten „Trockentäler“ wurden nicht konsequent ausgegrenzt, was an der Übernahme der Waldfunktionen mit Ausschlusswirkung liegen könnte. Gleichwohl sollten die als ND geschützten Bereiche nicht in das WEG einbezogen werden.</p> <p>Bezüglich der Flugkorridore der Großtrappe zeichnet das LfU verantwortlich.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 21.04.2022)

WEG	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>Inwieweit durch die Abgrenzung der Fläche des WEG im Süden die Beeinträchtigungen des Flugkorridors der Großtrappe, vgl. Datenblatt B 02 (Tierökologische Abstandskriterien), ausreichend sind, obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Seitens der UNB sind aufgrund der Wertigkeit der angrenzenden Landwirtschaftsflächen mit tatsächlichen und potenziellen Brutplätzen der Wiesenweihe und weiterer Wiesenbrüter Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und weitere Reduzierungen angebracht.</p>
29 Christinendorf	<p>Die Flächen sind teilweise als gesetzlich geschützte Biotope, die nur in sehr langen Zeiträumen wiederhergestellt werden können, anzusprechen. Demzufolge ist ein Ausgleich nur schwierig zu erbringen und ein Verzicht zur Nutzung dieser Biotope sinnvoll.</p> <p>Im jeweiligen Genehmigungsverfahren bedarf es aufgrund der Nutzung des Bereiches durch störungsempfindliche Großvogelarten (teilweise Wechselhorste) ständig aktueller Kartierung, die ggf. zum Versagen einer WKA führen können. Für das Waldgebiet im Norden liegen der UNB Altdaten zu Baumfalke und Mäusebussard vor. Ferner gibt es weitere Daten zu Brutvogelarten der Agrarlandschaft (Braunkehlchen, Ortolan, Heidelerche, Grauammer).</p>
31 Petkus-Wahlsdorf	<p>Das WEG wird auf der Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg vom Dezember 2000 mit dem Ziel „Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft“ ausgewiesen. Durch die Verringerung der Fläche des WEG noch gegenüber den ersten Vorstellungen wurde zumindest versucht, die Sichtbeziehungen zwischen den Ortslagen Petkus und Wahlsdorf zu erhalten. Eine kompakte Umfassung der Ortslage Wahlsdorf durch WKA wird verhindert. Unter dem Hintergrund der Bedeutung der Orte für die Erholungs- und Freizeitnutzung (Fläming-Skate) wird dies seitens der UNB begrüßt. Der Argumentation im Datenblatt zur geringeren Wertung dieses Belanges aufgrund bereits vorhandener starker Überprägung mit WKA wird jedoch seitens der UNB widersprochen. Auch kann die UNB der Argumentation zum B 10 im Datenblatt nicht folgen. Für das WEG liegen eine Vielzahl von Artendaten vor, die sich in der Ausweisung als Biotopverbundfläche widerspiegeln, jedoch nicht unter dem Belang B 02 angeführt werden (vor allem Fledermausarten).</p>
32 Hohenseefeld	<p>Seitens der UNB werden (trotz bestehender und in Genehmigung befindlicher WKA) die Berücksichtigung der TAK-relevanten Vogelarten und deren Schutzbereiche gefordert.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 21.04.2022)

WEG	Anmerkungen/Hinweise UNB
34 Werbig (Niederer Fläming)	<p>Das Trappenschongebiet grenzt unmittelbar an das WEG in südlicher Richtung an. Es liegt eine Überschneidung mit den Flugkorridoren für das nahezu gesamte WEG vor. Bezüglich der Flugkorridore der Großtrappe zeichnet das LfU verantwortlich. Aus Sicht der UNB ist eine Reduzierung der Fläche des WEG ratsam. Um Beeinträchtigungen von potenziellen Brutplätzen der Wiesenweihe auszuschließen sind Daten aus der aktuellen Bestandssituation einzubeziehen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es bei Vorkommen von Brutplätzen der Wiesenweihe zu substantiellen Einschränkungen der Nutzbarkeit des Eignungsgebietes für die Errichtung von WKA führen wird.</p>
35 Jüterbog-Markendorf	<p>Aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes sollte auf eine Erweiterung der Fläche über die bestehenden Anlagenstandorte hinaus verzichtet werden.</p> <p>Die Fläche birgt ein hohes biotop- und artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial durch die unmittelbare Nähe zu NSG/FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“, SPA „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ sowie durch die nahezu flächendeckenden Vorkommen geschützter Biotope und FFH-LRT (bspw. Zwergstrauchheiden, die bekannten Ziegenmelkervorkommen, die sich mit mindestens 9 Revieren auf oder nahe der Erweiterungsfläche im Südosten befinden).</p> <p>Analog zu WEG Jüterbog – Altes Lager beherbergen die Schutzgebiete und die überplanten Biotopstrukturen Schwerpunktorkommen streng geschützter Vogel- und Fledermausarten. Gem. § 34 (1) BNatSchG ist zwingend eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, da erhebliche Beeinträchtigungen nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Die Verträglichkeitsvorprüfung für das angrenzende FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“ fehlt bisher. Hier wäre vor allem der mögliche Einfluss auf die Gruppe der Fledermäuse zu prüfen. Darüber hinaus sind schädigende Fernwirkungen auf das NSG bzw. mögliche Konflikte mit der NSG-VO zu beleuchten. Das Einplanen geeigneter Abstände bzw. der Verzicht erscheint ratsam.</p> <p>Die vorliegende Vorprüfung aus Sicht des SPA erscheint nicht ausreichend.</p> <p>Die erfolgte Errichtung des Windparks auf dem ehemaligen Heidehof stellt einen extremen Sonderfall dar, auf den hier nicht weiter eingegangen werden soll. Eine Erweiterung auf aus der Sicht des Naturschutzes NSG- und Natura-2000-würdigen Flächen sollte unterbleiben und würde bei konsequenter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Flächen nicht zur Debatte stehen.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 21.04.2022)

WEG	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>Überprüfung der Aussagen zu B 09 Erlebniswirksamkeit der Landschaft; wenngleich bereits Störungen durch die vorhandenen WKA vorliegen, kann damit nicht die Erweiterung des WEG gerechtfertigt werden.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming werden die Flächen mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Wertgebend ist auch die Unzerschnittenheit des Raumes (> 100km²).</p> <p>Es ist eine nochmalige Überprüfung der Argumentationskette zu den Kriterien B 10 (Biotopverbund/LaPro), B 03 (FFH-Gebiete) sowie B 04 (SPA-Gebiete) und ggf. Ergänzung (Verbindungsflächen - Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete) erforderlich.</p>
36 Thyrow-Kerzendorf	<p>Aufgrund der Lage in und zwischen geschlossenen Waldbereichen und aufgrund einer mangelhaften Datenlage wäre aus Sicht der UNB eine Artenschutzprüfung für TAK-relevante Arten auf Basis mindestens einer fachgutachterlichen Begehung in der Hauptbrutzeit, ergänzt durch eine Potenzialanalyse, erforderlich.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG (insgesamt ca. 1,3 ha) befinden sich in Randlage (Rotbuchenwälder bodensaurer Standorte und temporäre Kleingewässer). Daher wird eine Reduzierung des WEG als sinnvoll erachtet.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan wird die Fläche zum „Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung“ gekennzeichnet. Insbesondere aufgrund der Auswirkungen des BER (Lärmschutzkonzept) für Ludwigsfelde sind stadtnahe Erholungsbereiche von besonderer Bedeutung und entsprechend zu berücksichtigen.</p>
44 Großbeeren-Teltow-Stahnsdorf	<p>Für das Areal liegen der UNB wenige Daten vor (vereinzelte Fledermausangaben, Waldkauz). Insofern wäre aus Sicht der UNB eine Artenschutzprüfung für TAK-relevante Arten auf Basis mindestens einer fachgutachterlichen Begehung in der Hauptbrutzeit, ergänzt durch eine Potenzialanalyse, erforderlich.</p> <p>Auf den südlich gelegenen Teilflächen des WEG auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming wurden zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung der Erholungs- und Freizeitnutzungen umfangreiche Kompensationsmaßnahmen initiiert. Die Rücknahme des WEG im südlichen Bereich wird daher begrüßt.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 21.04.2022)

WEG	Anmerkungen/Hinweise UNB
45 Zülichendorf	<p>Die Herausnahme der Flächen des Zülichendorfer Busches, der nach Kenntnisstand der UNB zum großen Teil aus gem. § 30 BNatSchG geschützten Waldformationen besteht (Erlenbruchwälder u. A.) und nicht durch Schneisen zerschnitten werden sollte, wird begrüßt.</p> <p>Auch die Lage im Naturpark in einer kaum zersiedelten und durchschnittenen Landschaft und die Lage in einem Flugkorridor der Großtrappe sollten hier den Ausschlag geben, um das Gebiet aus der weiteren Planung auszunehmen. Bezüglich der Flugkorridore der Großtrappe zeichnet das LfU verantwortlich.</p> <p>Inwieweit durch eine Reduzierung der Fläche des WEG Beeinträchtigungen des Flugkorridors der Großtrappe, vgl. Datenblatt B 02 (Tierökologische Abstandskriterien),, reduziert bzw. zu vermeiden sind, obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Die UNB wertet den Verlust von rund 50% der Breite eines Flug-/Verbindungskorridors der Großtrappe im Raum Jüterbog als eindeutiges Votum gegen die Ausweisung der gesamten Fläche als WEG.</p>